

RheinlandPfalz

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“



PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz für die
**Umweltschonende Wirtschaftsweise
im Ackerbau**

Entwicklungs-Programm „Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)
CCI Nr.: 2007DE06RPO017

6/2011

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltprogramme

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 4. Auflage Juni 2011

UA_110607.doc

**PAULa Grundsätze
des Landes RheinlandPfalz
für die
Umweltschonende Wirtschaftsweise im Ackerbau**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Fruchtfolge.....	2
2.1.1	Blattfruchtanteil	2
2.1.2	Sommerfruchtanteil	2
2.1.3	Anbaupausen.....	3
2.2	Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen	3
2.2.1	Zwischenfruchtanbau nach der Getreideernte	3
2.2.2	Stoppelbrache nach der Getreideernte	4
2.2.3	Selbstbegrünung oder Zwischenfruchtanbau nach der Körnerleguminosen und Ölsaatenernte.....	4
2.3	Mulchverfahren bei Mais und Zuckerrüben.....	5
2.3.1	Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau.....	5
2.3.2	Mulchverfahren mit Stoppelbrache.....	6
3.	Unternehmensbezogene Regelungen	6
3.1	Pflanzenschutz	6
3.2	Umfang der Dauergrünlandflächen.....	6
3.3	Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums	6
4.	Aufzeichnungen.....	7
5.	Anlagen	7
5.1	Aufzeichnungen Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen / Mulchverfahren bei Mais und Zuckerrüben.....	8
5.2	Aufzeichnungen Anbauliste	10

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).

Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Fruchtfolge

- Bezogen auf den 5jährigen Verpflichtungszeitraum sind folgende Regelungen auf jeder Fläche einzuhalten:
- Ausgenommen davon sind Flächen:
 - ◆ Die während des gesamten Verpflichtungszeitraums stillgelegt sind und auf denen keine nachwachsende Rohstoffe angebaut werden.
 - ◆ Die während des gesamten Verpflichtungszeitraums aus der Produktion genommen sind.

Das heisst, sollten Flächen wieder in Nutzung genommen werden, sind die Fruchtfolgeregelungen einzuhalten (das gilt auch für das letzte Verpflichtungsjahr).

2.1.1 Blattfruchtanteil

- Auf jeder Ackerfläche des Unternehmens muss in mindestens einem Verpflichtungsjahr eine Blattfrucht angebaut werden.
- Als Blattfrüchte gelten alle landwirtschaftlichen Kulturen mit Ausnahme von Getreide und reinen Grassaaten im Feldfutter / Grassamenanbau. Angerechnet werden auch Blattfrüchte, die als nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen angebaut werden. Nicht angerechnet werden mit Blattfrüchten begrünete Stilllegungsflächen.
- Diese Regelung gilt nicht für Erweiterungsflächen, die dem Unternehmen nach Ablauf des 2. Verpflichtungsjahres zugehen.

2.1.2 Sommerfruchtanteil

- Auf jeder Ackerfläche des Unternehmens muss in mindestens einem Verpflichtungsjahr eine Sommerfrucht angebaut werden.
- Als Sommerfrüchte gelten in diesem Zusammenhang alle Kulturen, die nach dem 1. Januar eines Jahres ausgesät werden mit Ausnahme von Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln. Angerechnet werden auch Sommerfrüchte, die als nachwachsende

de Rohstoffe auf Stilllegungsflächen angebaut werden. Nicht angerechnet werden mit Sommerfrüchten begrünte Stilllegungsflächen.

- Diese Regelung gilt nicht für Erweiterungsflächen, die dem Unternehmen nach Ablauf des 2. Verpflichtungsjahres zugehen.

2.1.3 Anbaupausen

- Der Anbau von Zuckerrüben, Kartoffeln (außer Frühkartoffeln), Sonnenblumen, Raps und Körnerleguminosen ist auf jeder Ackerfläche jeweils nur alle 4 Jahre zulässig, d. h., es ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten.
- Der Anbau von Mais ist auf jeder Ackerfläche nur alle 3 Jahre zulässig, d.h., es ist eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren einzuhalten.
- Der Anbau von Winterweizen nach Winterweizen und von Wintergerste nach Wintergerste ist nicht zulässig.

2.2 Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen

Ziel der Verfahren ist der Schutz des Bodens vor Erosion und des Wassers vor Nährstoffeinträgen.

Nach der Getreide-, Ölsaaten- und Körnerleguminosenernte sind folgende Verfahren anzuwenden, wenn im darauf folgenden Jahr Sommerungen (Sommergetreide oder Sommerblattfrüchte außer Mais und Zuckerrüben) angebaut werden:

- Zwischenfruchtanbau nach der Getreideernte, oder
- Stoppelbrache nach der Getreideernte, oder oder
- Selbstbegrünung oder Zwischenfruchtanbau nach der Körnerleguminosen und Ölsaatenernte.

Mulchverfahren bei Mais und Zuckerrüben (vgl. Pkt. 2.3).

2.2.1 Zwischenfruchtanbau nach der Getreideernte

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Saat der Zwischenfrucht hat bis spätestens 15. September des jeweiligen Verpflichtungsjahres zu erfolgen.
- Die Zwischenfrucht darf frühestens am 1. November des jeweiligen Jahres umgebrochen werden. Bei Mulchverfahren bei Mais und Zuckerrüben gilt ein späterer Umbruchtermin (vgl. Pkt. 2.3).

- Für die Saat darf nur zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) der folgenden Pflanzenarten verwendet werden. In Abhängigkeit des gewählten Saat-Verfahrens müssen die angegebenen Mindest-Saatstärken eingehalten werden und über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Pflanzenarten	Mindest-Saatstärke bei Drillsaat kg/ha	Mindest-Saatstärke bei anderen Verfahren kg/ha
Sommer-/Winterraps	10	12
Sommer-/Winterrübsen	8	10
Gelbsenf	12	15
Sareptasenf	5	8
Ölrettich	15	18
Phacelia	8	10
Buchweizen	50	60
Lupinen	100	120
Sommerwicken (Saat-)	60	72
Winterwicken (Zottel-)	60	72
Erbsen	150	180
Alexandrinerklee	30	36
Perserklee	20	24
Sonnenblumen	20	24
Einjähriges Weidelgras	30	36
Sommerhafer + -wicken	30 + 20	36 + 24
Sommergerste + -wicken	30 + 20	36 + 24

- Bei Saatgutmischungen sind entsprechend der Mischungsanteile die jeweiligen Saatstärken zu reduzieren. Beispiel: Gelbsenf 50 % + Phacelia 50 % = 6 + 4 kg/ha

2.2.2 Stoppelbrache nach der Getreideernte

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Schutzfunktion der Getreidestoppel ist zu gewährleisten. Um unproduktive Wasserverluste zu vermeiden, sollte das Stroh bei der Getreideernte gehäckselt und möglichst gleichmäßig auf der Fläche verteilt werden.
- Eine Bodenbearbeitung darf frühestens ab dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres erfolgen (d.h. die Stoppelbrache bleibt bis mindestens 30. September erhalten).
- Eine wendende Bodenbearbeitung ist nicht zulässig (kein Pflugeinsatz).

2.2.3 Selbstbegrünung oder Zwischenfruchtanbau nach der Körnerleguminosen und Ölsaatenenernte

- Nach Körnerleguminosen und Ölsaaten ist eine Selbstbegrünung zugelassen, d.h., auf eine Zwischenfruchtsaat kann verzichtet werden.
- Der Aufwuchs darf frühestens am 1. November des jeweiligen Jahres umgebrochen werden.

- Im Falle des Zwischenfruchtanbaus gelten die unter Punkt 2.3.1 genannten Regelungen.

2.3 Mulchverfahren bei Mais und Zuckerrüben

Mais und Zuckerrüben dürfen nur im Mulchverfahren angebaut werden, um die Bodenerosion insbesondere in Hanglagen zu vermindern. Dabei sind folgende Verfahren zulässig:

- Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau
- Mulchverfahren mit Stoppelbrache

Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums die o.g. Verfahren kombinieren.

2.3.1 Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Saat der Zwischenfrucht hat bis spätestens 15. September des Jahres vor der Saat von Mais / Zuckerrüben zu erfolgen.
- Für die Saat darf nur zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) der folgenden Pflanzenarten verwendet werden. In Abhängigkeit des gewählten Saat-Verfahrens müssen die angegebenen Mindest-Saatstärken eingehalten werden und über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Pflanzenarten	Mindest-Saatstärke bei Drill-saat kg/ha	Mindest-Saatstärke bei anderen Verfahren kg/ha
Gelbsenf	12	15
Ölrettich	15	18
Phacelia	8	10
Buchweizen	50	60
Sonnenblumen	20	24
Sommerraps	10	12
Sommerrübsen	8	10
Sareptasenf	5	8
Sommerhafer + -wicken	30 + 20	36 + 24
Sommergerste + -wicken	30 + 20	36 + 24

- Bei Saatgutmischungen sind entsprechend der Mischungsanteile die jeweiligen Saatstärken zu reduzieren. Beispiel: Gelbsenf 50 % + Phacelia 50 % = 6 + 4 kg/ha
- Abfuhr oder Beweidung des Aufwuchses sind nicht zulässig.
- Eine Bodenbearbeitung der Zwischenfrucht darf frühestens am 1. Januar des Jahres nach ihrer Saat erfolgen, nur im Falle des Maisanbaus ist der früheste Termin der 21. Januar.

- Eine wendende Bodenbearbeitung ist nach der Zwischenfruchtsaat nicht zulässig (kein Pflugeinsatz!).

2.3.2 Mulchverfahren mit Stoppelbrache

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Stoppelbrache ist nur möglich, wenn Getreide als Vorfrucht vor Mais / Zuckerrüben angebaut wird.
- Die Schutzfunktion der Getreidestoppel ist zu gewährleisten. Um unproduktive Wasserverluste zu vermeiden, sollte das Stroh bei der Getreideernte gehäckselt und möglichst gleichmäßig auf der Fläche verteilt werden.
- Eine Bodenbearbeitung darf frühestens ab dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres erfolgen (d.h. die Stoppelbrache bleibt bis mindestens 30. September erhalten).
- Eine wendende Bodenbearbeitung ist nicht zulässig (kein Pflugeinsatz).

3. Unternehmensbezogene Regelungen

3.1 Pflanzenschutz

Wachstumsregler („Halmverkürzer“) dürfen im gesamten Getreidebau nicht eingesetzt werden.

3.2 Umfang der Dauergrünlandflächen

Der zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums im Unternehmen vorhandene Umfang an Dauergrünlandflächen darf während des Verpflichtungszeitraums nicht verringert werden, mit Ausnahme von Flächenabgängen die auf Besitz/Eigentumswechsel zurückzuführen sind.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag, wenn dies im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung oder zur Beseitigung von erheblichen Schädigungen der Grasnarbe erforderlich ist, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.

3.3 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums

- Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden maximal 49,9 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen ist auch auf Flächen die keine Prämie erhalten verbindlich.
- Des Weiteren ist für den Flächenzugang im Verpflichtungszeitraum die Gewährung der Förderprämien davon abhängig, dass diese noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

4. Aufzeichnungen

- Die durchgeführten Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen (vgl. Pkt. 2.2) und Mulchverfahren bei Mais und Zuckerrüben (vgl. Pkt. 2.3) sind gemäß Anlage – Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. Pkt. 5.1) unverzüglich zu dokumentieren.
- Die Anbau-Liste (vgl. Pkt. 5.2) ist bis zum 31. August eines jeden Jahres der zuständigen Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vollständig ausgefüllt vorzulegen.
Die Anbau-Liste muss alle Flächen mit Sommerungen nach Getreide-, Ölsaaten- und Körnerleguminosenernte (vgl. Pkt. 2.2) und die Mais- und Zuckerrübenflächen enthalten. Mais und Zuckerrüben (vgl. Pkt. 2.3) dürfen ausschließlich auf den in der Anbau-Liste gemeldeten Flächen angebaut werden. Abweichungen zu den Angaben im Flächennachweis Agrarförderung des Folgejahres stellen einen Verstoß dar.

5. Anlagen

5.1 Aufzeichnungen Maßnahmen Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen / Mulchverfahren bei Mais und Zuckerrüben

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulgasse 1 66666 Paulhausen Nr. 336054020000		Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen B-ZF-D/A* = Zwischenfruchtanbau nach der Getreide-, Körnerleguminosen- oder Ölsaatenernte B-SB = Stoppelbrache nach der Getreideernte B-SG = Selbstbegrünung nach der Körnerleguminosen- oder Ölsaatenernte Mulchverfahren bei Mais und Zuckerrüben M-ZF-D/A* = Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau M-SB = Mulchsaat mit Stoppelbrache *D = Drillsaat, A = andere Säverfahren					
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche ha	Verfahren	Vorfrucht / Sommerung	Pflanzenart / Mischung	Beginn der Maßnahme	Saatstärke kg / ha	Datum des Umbruchs
1, 2, 3	13,5	B-ZF-D	WW / SG	Gelbsenf	18.08.2007	13	18.11.2007
4, 5, 6	6,1	B-SB	SG / Erbsen		01.08.2007		08.10.2007
7, 8, 9	16,2	M-ZF-A	WR / ZR	Gelbsenf	03.09.2007	17	02.01.2008
10, 11, 12	10,0	M-ZF-D	WW / Mais	Phacelia	03.09.2007	8,5	25.01.2008
13	3,8	M-SB	SG / ZR		01.08.2007		20.03.2008
14	2,1	M-SB	WW / Mais		11.08.2007		03.10.2008
15	5,0	B-SG	Erbsen / SW		20.07.2007		14.02.2008

5.2 Aufzeichnungen Anbauliste

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000			Programmteil: Umweltschonender Ackerbau ZF = Zwischenfruchtanbau SB = Stoppelbrache SG = Selbstbegrünung nach Körnerlegumionen oder Ölsaaten	
Angaben lt. aktuellem Flächennachweis des Jahres 2011			Angaben für das Folgejahr 2012	
Schlagnummer(n)	Fläche ha	angebaute Kulturart ¹⁾	geplante Kulturart ¹⁾	Verfahren
3, 7, 15, 21	2,5	Winterweizen	Zuckerrüben	ZF
23	4	Sommergerste	Sommergerste	ZF
22	1,9	Winterweizen	Mais	SB

25.08.2011, Paula Paul

1) Gemäß der Liste Frucht-/Kulturarten

Datum, Unterschrift



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, durchgeführt.